



Satzung des Map&Fold e.V.

Präambel

Der Verein Map&Fold e.V. ist eine gemeinnützige, politisch und weltanschaulich neutrale, öffentliche Plattform zur Förderung von Kunst und Kultur, die lokale, überregionale und internationale Akteure zusammenbringt. Im Mittelpunkt stehen die Förderung der Vielfalt und das Experimentieren mit neuen künstlerischen Ausdrucksformen unter Einbeziehung eines breiten und vielfältigen Publikums sowie moderner Technologien. Mit seinen Angeboten und Aktivitäten bereichert es ausdrücklich den Standort Tübingen und die Region.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Map&Fold".
2. Er hat seinen Sitz in der Schwabstr. 10/1 in 72074 Tübingen.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erprobung neuer Ausdrucksformen sowie neuer Techniken und Technologien nicht nur in der Musik- und Medienkunst unter Einbeziehung eines möglichst breiten und vielfältigen Publikums. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Festivals, Workshops und anderen Aktionen zur Vermittlung und Produktion experimenteller Musik und Medienkunst.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden

1. Koordination lokaler, überregionaler und internationaler Akteure zur Organisation und regelmäßigen Durchführung eines Festivals für experimentelle Musik und Medienkunst.
2. Förderung der Produktion und Verbreitung von künstlerischen Projekten und Veranstaltungen im Bereich der experimentellen Musik und Medienkunst im



Zusammenhang mit dem Festival, wie z.B. Medieninstallationen im öffentlichen Raum, experimentelle Medien, Performances und Vorträge.

3. Veranstaltung von Workshops und Sommerakademien zur Aus- und Weiterbildung von Studierenden, Kunstschaffenden und interessierten Laien zu Themen des Festivals.
4. Ankündigungen und Publikationen (gedruckt und elektronisch) zu Veranstaltungen, Projekten, Themen und Personen im Zusammenhang mit dem Verein.
5. Wissensvermittlung in den Bereichen experimentelle Musik und Medienproduktion einschließlich der dazugehörigen Techniken und Technologien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Sollen ordentliche Mitglieder*innen des Vereins oder Mitglieder*innen der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt werden, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
6. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur im Rahmen des § 3 Abs. 1 möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder*innen.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages.
3. Alle ordentlichen Mitglieder*innen haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere haben sie ein Stimmrecht.



4. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag für ordentliche und fördernde Mitglieder*innen. Ein Aufnahmebeitrag kann für ordentliche Mitglieder*innen erhoben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt gesondert eine Beitragsordnung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
8. Fördermitglieder*innen können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen. Sie haben lediglich ein Informationsrecht.

§ 5 Beitragsordnung

Die Mitglieder*innen zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder*innen erforderlich. Bei der Finanzierung des Vereins ist die Erschwinglichkeit der Mitgliedsbeiträge vorrangig zu berücksichtigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden. Der/die 1. Vorsitzende ist für die Kasse verantwortlich solange kein/e Kassenwärt*in bestimmt wird. Wenn ein/e Kassenwärt*in existiert ist diese Teil des Vorstandes. Die Vorstände sind alleinvertretungsberechtigt.



2. Geschäftsführend im Sinne des §26, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die 1. und 2. Vorsitzenden.
3. Bei vereinsinternen Entscheidungen über den Abschluß von Rechtsgeschäften im Wert von über EUR 5000 muss der Kassenwart zustimmen, die Mitglieder*innen müssen informiert werden. Bei Rechtsgeschäften, die eine Summe von EUR 50.000 überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
4. Die Vorstandsmitglieder*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder*innen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder*innen und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll bei Mitgliederversammlungen.
7. Die Mitglieder*innen des Vorstandes sind von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
10. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder*innen ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 8 Finanzprüfung

1. Zur Kontrolle der Haushaltsführung kann die Mitgliederversammlung einen oder zwei Finanzprüfer*innen bestellen. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Finanzprüfer*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder*innen schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Einladungsfrist 1 Woche
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Maßgeblich ist das Datum des E-Mail-Ausgangsservers des Providers. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. Gebührenbefreiungen,
 - b. Aufgaben des Vereins,
 - c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d. Beteiligung an Gesellschaften,
 - e. Aufnahme von Darlehen ab EUR 5000,-
 - f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g. Mitgliedsbeiträge,
 - h. Satzungsänderungen,
 - i. Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als bezüglich der Tagesordnung explizit aufgeführter Punkte bei Anwesenheit von mindestens 5 Vereinsmitgliedern als beschlussfähig anerkannt. Sollten 3 Versammlungen in Folge nicht beschlussfähig sein, kann der Verein durch die Anwesenden Mitglieder*innen aufgelöst werden, sofern die Auflösung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt der Versammlung aufgeführt ist (siehe §12 Abs. 1).



6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit mit mindestens 4 Ja-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Online abgehaltene Treffen und Präsenztreffen sind gleichgestellt.

§ 10 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder*innen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder*innen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für künstlerische Tätigkeiten im Sinne des Vereins.

Verfasst am 31.01.2024.

Unterschriften